

Entscheidungsanmerkung

Zum Erfordernis des Absatzerfolges bei der Hehlerei

Eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei durch Absetzen setzt die Feststellung eines Absatzerfolges voraus. (amtlicher Leitsatz)

StGB § 259

BGH, Beschl. v. 14.5.2013 – 3 StR 69/13¹

I. Einführung

Gegenstand dieser Anmerkung ist ein Beschluss des 3. Strafsenats des BGH, durch den er bei den anderen Senaten angefragt hatte, ob sie an ihrer tradierten Rechtsprechung zur Frage festhalten würden, dass eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei durch Absetzen (oder Absatzhilfe) nicht zwingend die Feststellung eines Absatzerfolges voraussetzt, sondern jede auf Absatz gerichtete Tätigkeit ausreicht.² Der 3. Strafsenat beabsichtigte hierdurch eine Änderung der bis dahin bestehenden Rechtsprechung in der Weise, dass künftig ein Erfolg zu verlangen sei; mittlerweile haben sich die anderen Senate der geänderten Auslegung angeschlossen.³ Angesichts dieser Einigkeit bedurfte es keiner Entscheidung des Großen Senats, der anderenfalls über diese Rechtsfrage hätte entscheiden müssen, damit eine einheitliche höchststrichterliche Rechtsprechung möglich wird, die den Rechtsunterworfenen normative Orientierungssicherheit vermittelt (§ 132 Abs. 2 GVG).

Betrachtet man die Beharrlichkeit, mit der die Rechtsprechung über Jahrzehnte an ihrer Auffassung zu dieser Sachfrage festhielt (*Jahn* spricht treffend von einem „Ewigkeitsproblem“),⁴ muss es verwundern, wie einhellig die aktuelle Kehrtwende ausfällt. Allerdings hatte sich ein gewisser Sinneswandel bereits in jüngeren Entscheidungen angedeutet.⁵ Die Einigkeit verwundert umso mehr, als hiermit eine ständige Rechtsprechung abgelöst wird, die gegen die anhaltende Kritik aus dem Schrifttum durchgehalten wurde und spätestens mit der seit dem 1.1.1975 geltenden Gesetzesfassung kaum in Einklang zu bringen war.⁶ Sie hatte sich zu einer Zeit herausgebildet, als der Hehlereitbestand – damals noch normiert in § 253 StGB a.F. – auf Veräußererseite unter Strafe stellte, wenn der Täter in Bezug auf die gehehlte Sache „zu deren

Absätze bei anderen mitwirkt“⁷, wobei als ausreichend jede auf Absatz gerichtete Tätigkeit angesehen wurde.⁸ Das damalige Verständnis, nach dem die Tathandlung nur ein Mitwirken, aber keinesfalls ein Mitbewirken zum Absatz verlange,⁹ war sicher auch davon beeinflusst, dass zunächst keine Versuchsstrafbarkeit existierte und sich insofern eine Strafbarkeitslücke auftrat. Im Jahre 1943 wurde dann zwar eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt, was aber nicht zu einer Kurskorrektur der Rechtsprechung führte, die nach wie vor daran festhielt, Absatz und Absatzhilfe verlangten keinen Erfolg.¹⁰ Auch die am 1.1.1975 in Kraft getretene heutige Fassung, durch die das Merkmal der Mitwirkung zum Absatz durch die Varianten des Absatzes und der Absatzhilfe ersetzt wurde, änderte hieran – abgesehen von einer einzelnen, bald aber schon wieder korrigierten „Ausreißerentscheidung“¹¹ – nichts, so dass sich die höchststrichterliche Rechtsprechung schon bald wieder in altem Fahrwasser bewegte.¹² Ausnahmen wurden nur insoweit gemacht, als der Absatz beziehungsweise die Absatzhilfe an einen verdeckten Ermittler nach § 110a Abs. 2 StPO oder V-Mann keine vollendete, sondern nur versuchte Hehlerei darstellen sollte.¹³

Mit der nunmehr vollzogenen Kehrtwende schließt sich der BGH demgegenüber der ganz herrschenden – und überzeugenden – Auffassung der Literatur an, die davon ausgeht, dass für ein Absetzen oder eine Absatzhilfe ein Erfolg vorauszusetzen ist.¹⁴ Abgesehen davon, dass die Entscheidung mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB zu begrüßen ist, dürfte sie in praktischer Hinsicht dazu führen, dass die fakultative Strafmilderung in § 23 Abs. 2 StGB bedeutsamer wird und die Rücktrittsmöglichkeiten für den Täter ausgeweitet werden.¹⁵ Für die Ausbildung ist der Anfragebeschluss deswegen von Interesse, weil der 3. Strafsenat geradezu „schulmäßig“ seinen veränderten Standpunkt anhand klassischer Auslegungsmethoden entwickelt.

II. Sachverhalt

Nachdem einige Jahre zuvor durch einen Unbekannten mehrere Gemälde im Wert von 1,5 Mio. € aus dem Ateliemagazin eines Malers entwendet worden waren, gelangten sie an den Zeugen B, der um die Herkunft der Bilder wusste. Nach-

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NStZ 2013, 584 und im Internet abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7f7620ac315c1a3865183c093121e559&nr=64968&pos=1&anz=2&Blank=1.pdf>.

² BGH NStZ 2013, 584.

³ BGH BeckRS 2013, 15726; BGH BeckRS 2013, 15924; BGH BeckRS 2013, 17708; BGH BeckRS 2013, 15726.

⁴ *Jahn*, JuS 2013, 1044 (1045).

⁵ BGH NStZ 2008, 152 (153); BGH BeckRS 2010, 05000.

⁶ Zur Kritik aus dem Schrifttum siehe *Stree*, GA 1961, 33 (41 ff.); *Zieschang*, in: Duttge (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, 2002, S. 403 (407).

⁷ Vgl. insoweit RGSt 5, 241 (242 f.); 40, 199; 55, 58 (59); 56, 191 (192).

⁸ RGSt 5, 241 (242 f.); 40, 199; 55, 58 (59); 56, 191 f.

⁹ In diesem Sinne explizit RGSt 5, 241 (242).

¹⁰ BGHSt 2, 135 (136 f.); BGH NJW 1955, 350 (351).

¹¹ BGH NJW 1976, 1698 (1699). Dann aber BGHSt 27, 45 (48 ff.).

¹² BGHSt 26, 358; 27, 45 (48 ff.).

¹³ BGHSt 43, 110; BGH NStZ-RR 2000, 266.

¹⁴ *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, Rn. 1157; *Kindhäuser*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 7. Aufl. 2012, § 47 Rn. 27; *Stree/Hecker* in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 259 Rn. 29.

¹⁵ *Krug*, FD-Strafrecht 2014, 356055. Zu Auswirkungen auf den Tatbestand der Steuerhehlerei nach § 374 AO siehe *Beckemper*, NZWiSt 2014, 154.

dem das Diebstahlsopfer verstorben war, überbrachte B dem Angeklagten 13 dieser Bilder und beauftragte ihn, Käufer ausfindig zu machen. Der Angeklagte hielt es dabei durchaus für möglich, dass B entgegen seiner Behauptung gar nicht Eigentümer der Bilder war. Dies hinderte ihn jedoch nicht daran, in der Folgezeit Fotografien von den Gemälden zu machen und verschiedene ihm bekannte Personen anzusprechen, die ihm beim Verkauf dienlich sein könnten. Motivierend war hierfür die Aussicht auf die Erlangung von 10 % des Verkaufserlöses. Indes blieb es bei diesen Bemühungen; zu einer Veräußerung kam es nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 259 Abs. 1 StGB wird derjenige bestraft, der eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.

Vorauszusetzen ist insoweit eine rechtswidrige Tat, die vorliegend nicht in dem durch den Unbekannten begangenen Diebstahl, sondern der Hehlerei des Zeugen B besteht. Denn auch eine (Erst-)Hehlerei kann taugliche Vortat des § 259 Abs. 1 StGB sein,¹⁶ da sie sich ebenso wie Diebstahl gegen fremdes Vermögen richtet. Insoweit wies der Angeklagte, der durchaus für möglich hielt, dass der Zeuge B nicht Eigentümer, sondern seinerseits Hehler war, den erforderlichen, aber eben auch ausreichenden Eventualvorsatz auf. Da zwischen beiden kein wie immer geartetes täterschaftliches Beteiligungsverhältnis bestand (im Gegensatz zum Teilnehmer kann der Täter einer Vortat nicht Hehler sein),¹⁷ handelte es sich um die Vortat eines „anderen“.

Was die Tathandlungen angeht, ist je nachdem, ob der Täter auf Seiten des Vortäters oder des Erwerbers tätig wird, zwischen den Varianten des Absetzens beziehungsweise der Absatzhilfe und des Ankaufens beziehungsweise sonst sich oder einem Dritten Verschaffens zu differenzieren. Da der Angeklagte auf Seiten des Ersthehlers und Vortäters tätig wurde, kamen insofern allein ein Absetzen oder eine Absatzhilfe in Frage. Innerhalb dieser auf Seiten des Vortäters relevanten Tathandlungen ist danach zu unterscheiden, wie selbständig der Täter agiert: Absetzen bedeutet ein selbständiges Unterstützen des Vortäters bei der in seinem Interesse erfolgenden wirtschaftlichen Verwertung (Stichwort: Verkaufskommissionär), Absatzhilfe bedeutet demgegenüber das unselbständige Unterstützen des Vortäters in dessen wirtschaftlichem Interesse (Stichwort: Verkaufsgehilfe).¹⁸ Da der Angeklagte nach den Sachverhaltsangaben eigenständig nach

potentiellen Käufern suchen sollte, lag es nahe, hierin nicht lediglich eine Absatzhilfe, sondern ein Absetzen zu sehen.

An diesem Punkt wird die Sicht auf das entscheidende Problem freigelegt, da es ausweislich des Sachverhalts zu keinem Erfolg kam: der Angeklagte kam nicht darüber hinaus, einige Fotografien von den Bildern zu machen und verschiedene ihm bekannte Personen anzusprechen. Ist hierin ein vollendetes Absetzen zu sehen? Die Beantwortung der Frage hat Auswirkungen auf beide Tatvarianten eines Handelns auf Seiten des Vortäters, da es zwar nicht zwingend, aber doch nahe liegend ist, die strukturelle Problematik für Absatz und Absatzhilfe parallel zu behandeln und nicht etwa für das Absetzen einen Taterfolg und für die Absatzhilfe eine bloße darauf gerichtete Tätigkeit zu verlangen. Anderenfalls würden kaum zu lösende Wertungswidersprüche auftreten: Obwohl sich der selbständig agierende Absetzer regelmäßig in der aktiveren Rolle befindet, würde der Fall der erfolglosen Absatzhilfe strenger (nämlich als Vollendung) als der Fall des erfolglosen Absetzens (nämlich als Versuch) zu bestrafen sein.¹⁹

Der BGH leitet zunächst überzeugend aus dem Wortlaut ab, dass bereits die Gesetzesformulierung „absetzt“ einen Taterfolg verlangt und nicht – wie dies jahrzehntelanger Rechtsprechung entsprach²⁰ – jede auf ein Absetzen gerichtete Tätigkeit genügt.²¹ Überzeugend formuliert der BGH: „Im Verkehr unter Kaufleuten, aus dem der Begriff stammt [gemeint ist der Absatz beziehungsweise die Absatzhilfe, Anm. des Verf.], würde niemand davon sprechen, dass ein Händler Waren abgesetzt hat, wenn er sich nur vergeblich um den Verkauf bemüht hat.“²² Die bis dahin vorgenommene Interpretation, nach der gerade auch ein auf Absatz gerichtetes Tätigwerden ausreicht, mag auf Grundlage der ursprünglichen Gesetzesfassung des § 253 a.F., nach der die Tathandlung in Bezug auf die gehehlte Sache darin bestand, dass der Täter mit „zu deren Absatze bei anderen mitwirkt“ vertretbar gewesen sein. Spätestens mit der heutigen Formulierung sprengte die Einbeziehung der auch vor dem Zeitpunkt der Tatvollendung liegenden Aktivitäten den Wortlaut und stellt insofern eine verbotene Analogie zu Lasten des Täters dar. In der kurz nach der Neufassung ergangenen Entscheidung BGHSt 27, 45 hatte der BGH noch den einigermaßen befremdlichen Standpunkt vertreten, dass der Wortlaut auch die alternative Deutung zulasse und angesichts dessen dem (angeblich) auf die Einbeziehung jeder auf Absatz gerichteten Tätigkeit gerichteten Willen des Gesetzgebers besonders Gewicht zu-

¹⁶ Jäger, JA 2013, 951 (952) m.w.N.; Stree/Hecker (Fn. 14), § 259 Rn. 6; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 36. Aufl. 2013, § 23 Rn. 829.

¹⁷ Siehe hierzu Eisele (Fn. 14), Rn. 1139; Kindhäuser (Fn. 14), § 47 Rn 9; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 16. Aufl. 2014, § 22 Rn. 42 ff.

¹⁸ Siehe hierzu Eisele (Fn. 14), Rn. 1157; Kindhäuser (Fn. 14), § 47 Rn. 22, 28; Rengier (Fn. 17), § 22 Rn. 32; Wessels/Hillenkamp (Fn. 16), Rn. 859.

¹⁹ Rengier (Fn. 17), § 22 Rn. 33, unter Hinweis auf BGHSt 27, 45 (51). Ferner Jäger, JA 2013, 951 (953). Siehe auch Franke, NJW 1977, 857; Küper, JuS 1975, 633 (634 f.); ders., NJW 1977, 58.

²⁰ Siehe etwa BGHSt 27, 45 (50).

²¹ BGH NSZ 2013, 584 (585). Zust. Jahn, JuS 2013, 1044 (1046), der auf die fehlende Zitation des Art. 103 Abs. 2 GG und des § 1 StGB hinweist. Anders aber Rosenau, NSZ 1999, 352.

²² BGH NSZ 2013, 584 (585). Vgl. bereits Berz, Jura 1980, 57 (65).

komme.²³ Wörtlich hieß es damals: „Wird ein Tatbestand [...] nur zur Klarstellung in Teilpunkten neu gefasst, so darf er zudem nicht so sehr nach dem Wortlaut ausgelegt werden, wie ein Tatbestand, der vollkommen neu gestaltet worden ist.“²⁴ Ohne dies explizit zu machen, läuft eine solche Sichtweise auf eine mit Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB kaum vereinbare „Wortlautbindung light“ hinaus und es überrascht kaum, dass diese Begründung im damaligen Schrifttum Kritik hervorrief.²⁵

Auch die historische Auslegung gebietet nicht, an der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung festzuhalten. In dem damaligen Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 11.5.1973 findet sich mit Blick auf die Erweiterung des bis dahin allein auf das Mitwirken beim Absatz beschränkten Hehlereitattbestandes um die Tatvariante des Absetzens der Hinweis, dass jene Klarstellung nur dazu diene, dass Hehler auch derjenige sein könne, der die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter selbständig auf dessen Rechnung absetze.²⁶ Der 3. Strafsenat deutet dies so, dass der Gesetzgeber die bis dahin (und seither) geltende Auslegung hierdurch habe nicht festschreiben wollen.²⁷ Bei genauer Lektüre wird jedoch deutlich, dass sich der Gesetzgeber zu hier maßgeblichen Fragen in dem damaligen Gesetzesentwurf gar nicht verhalten hat. Stattdessen ging es darum, auch durch erhebliche Selbstständigkeitsgrade ausgezeichnetes Absatzverhalten strafrechtlich zu erfassen und nicht etwa nur bloße unselbständige Hilfstätigkeiten. Der entscheidende Punkt besteht jedoch darin, dass sich aus dem Willen des historischen Gesetzgebers nur insoweit Folgerungen für die Auslegung ergeben können, als diese sich noch in den Grenzen des möglichen Wortsinnes bewegt,²⁸ was bei dem extensiven vormaligen Verständnis gerade nicht der Fall ist. Gerade vor diesem Hintergrund muss die in BGHSt 27, 45 vorgenommene Relativierung der Bedeutung des Wortlauts unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers befremden, dem ein sachlich nicht gebotener Vorrang vor dem Wortlaut eingeräumt wird.

Richtigerweise hebt der BGH auch die systematischen Brüche zwischen den Tathandlungen auf Veräußerer- und Erwerberseite hervor,²⁹ denn für das Handeln auf Erwerberseite in Form des Ankaufens oder sonst Sich-oder-einem-Dritten-Verschaffens wird unstreitig ein Übergang der Verfügungsgewalt verlangt.³⁰ Dies gilt gerade auch für das Ankaufen, das lediglich einen Spezialfall des Sich-oder-einem-Dritten-Verschaffens darstellt: Nach einhelliger Auffassung reicht hier der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages nicht aus, sondern vielmehr kommt es auch hier auf die Erlangung der

Verfügungsgewalt an.³¹ Vor diesem Hintergrund leuchtet es nicht ein, wieso für die Tathandlungen auf Veräußererseite etwas anderes gelten sollte. Das Reichsgericht hatte unter Bezugnahme auf die Vorgängervorschrift einen Unterschied darin sehen wollen, dass der auf Veräußererseite Tätige in einer anderen Beziehung zu der Sache stehe als der auf Erwerberseite Tätige, indem er seine rechtswidrige Absicht durch „positives Handeln“ offen an den Tag lege.³² Überzeugend ist das nicht, denn diese Absicht manifestiert sich gleichermaßen auf Erwerberseite, da auch von dem Erwerber der Impuls zum Weitertransfer des Hehlereigegegenstandes ausgehen kann beziehungsweise er offen tätig daran mitwirkt. Das Agieren auf Erwerberseite ist daher nicht weniger „positiv“ als das auf Veräußererseite.

Die Kehrtwende des BGH leuchtet ferner insoweit ein, als die bisherige Interpretation darauf hinauslief, die in § 259 Abs. 3 StGB angeordnete Versuchsstrafbarkeit weitgehend leerlaufen zu lassen³³ oder aber – diesen Gesichtspunkt hebt der BGH nicht einmal hervor – ungebührlich nach vorne zu verlagern.³⁴ Dass es anders als bei den Tathandlungen auf Seiten des Erwerbers bei Absatz und Absatzhilfe nicht möglich sei, die einzelnen Stadien der auf Absatz zielenden Tätigkeiten voneinander abzugrenzen, wird vom BGH richtigerweise zurückgewiesen.³⁵ Abgesehen davon, dass dies schon der Sache nach nicht überzeugend ist (Wieso soll sich die Markierung verschiedener deliktischer Stadien je nach Vortäter- und Erwerberseite unterschiedlich schwierig gestalten?), zeigt die in § 259 Abs. 3 StGB vorgesehene Versuchsstrafbarkeit, dass dem Rechtsanwender vom Gesetzgeber im Grundsatz derartige Abgrenzungen auferlegt werden. Im Übrigen sind auch keine Strafbarkeitslücken zu erwarten, da es immer möglich ist, die auf Absatz gerichtete Tätigkeit in Form des Versuchs zu bestrafen.

Unter Strafzumessungsaspekten ist eine solche Ungleichbehandlung ebenfalls nicht zu legitimieren, was gerade anhand der Absatzhilfe deutlich wird, bei der es sich materiell um eine Beihilfe zum Absatz handelt, die vom Gesetzgeber als täterschaftliche Tatbestandsalternative ausgestaltet wurde, weil die Absatzbemühungen des Vortäters keine taugliche Vortat darstellen können: Während Gehilfen auf Seiten des Erwerbers im Gegensatz zum Absatzhelfer die obligatorische Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 S. 2 StGB zugutekommt, führte die bisherige extensive Auslegung der Absatzhilfe dazu, dass ihm auch die fakultative Strafmilderungsmöglichkeit verloren geht.³⁶ Hiergegen kann sicher eingewandt werden, dass es nun einmal die Entscheidung des Gesetzgebers sei, allein dem auf Seiten des Erwerbers tätigen Gehilfen eine

²³ BGHSt 27, 45 (50). Ebenso Meyer, MDR 1975, 721 f.

²⁴ BGHSt 27, 45 (50). Ebenso Meyer, MDR 1975, 721 f.

²⁵ Franke, NJW 1977, 857 f.; Küper, JuS 1975, 633 (635 f.).

²⁶ BT-Drs. 7/550, S. 253.

²⁷ BGH NStZ 2013, 584 (586). Vgl. auch Zieschang (Fn. 6), S. 403 (410).

²⁸ Jäger, JA 2013, 951 (952 f.); Maier, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 259 Rn. 105.

²⁹ BGH NStZ 2013, 584 (585 f.).

³⁰ BGH NStZ 2013, 584 (585).

³¹ Berz, Jura 1980, 57 (63 f.); Eisele (Fn. 14), Rn. 1153; Rengier (Rn. 17), § 22 Rn. 27; Wessels/Hillenkamp (Fn. 16), Rn. 856.

³² RGSt 5, 241 (243).

³³ BGH NStZ 2013, 584 (586).

³⁴ Siehe hierzu Berz, Jura 1980, 57 (65).

³⁵ BGH NStZ 2013, 584 (586). Siehe hierzu Wessels/Hillenkamp (Fn. 16), Rn. 864.

³⁶ BGH NStZ 2013, 584 (586). Siehe auch Küper, JuS 1975, 633 (636).

solche Strafrahmenschiebung zugutekommen zu lassen; denn immerhin habe er die zugunsten des Vortäters erfolgende Hilfeleistung als täterschaftliche Tatbestandsalternative ausgestaltet mit der Folge, dass eine solche Milderung eben ausgeschlossen sei.³⁷ Gegen diesen Einwand können jedoch zwei Argumente vorgebracht werden: Zunächst verhalten sich die Motive des Gesetzgebers gar nicht zu dieser Frage, weshalb insoweit bereits keine „bewusste“ gesetzgeberische Entscheidung vorliegt. Zudem blieb dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig als die auf Seiten des Vortäters erfolgende Hilfeleistung als täterschaftliche Tatbestandsalternative auszugestalten, da der Vortäter sich eben nicht täterschaftlich wegen Hehlerei strafbar machen kann. Vor diesem Hintergrund kann über die fakultative Strafmilderungsmöglichkeit in § 23 Abs. 2 StGB durchaus eine gewisse Harmonisierung zwischen der Sanktionierung des Hilfeleistenden auf Vortäter- und Erwerberseite erreicht werden.

Schließlich spricht auch der Strafgrund der Hehlerei für ein Verständnis, nach dem Absatz und Absatzhilfe einen Erfolg voraussetzen. Dieser Strafgrund wird nicht mehr in der Restitutionsvereitelung gesehen,³⁸ sondern vor allem in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat herbeigeführten rechtswidrigen Vermögenslage (sog. Perpetuierungstheorie).³⁹ Dieses Unrecht ist noch nicht eingetreten, wenn der Täter lediglich auf Absatz gerichtete Tätigkeiten vornimmt, sondern erst dann, wenn es zu einem Erfolg dieser Bemühungen gekommen ist. Dem BGH ist zuzustimmen, wenn er klarstellt, dass in der Neuinterpretation der Merkmale des Absatzes und der Absatzhilfe nicht unter der Hand die Hehlerei in einen Delikt der Restitutionsvereitelung umgedeutet wird,⁴⁰ denn auch bezogen auf die Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage und die hierin liegende Rechtsgutsverletzung sind durchaus unterschiedliche Intensitätsgrade denkbar, denen mit der veränderten Interpretation des BGH Rechnung getragen wird. Sofern die Weiterverchiebung der Sache noch nicht abgeschlossen ist, ist die Perpetuierung noch nicht in einer die Vollendungsstrafe legitimierenden Weise gegeben. Am Ende trägt diese Kehrtwende auch dazu bei, den Hehlereitattbestand im Hinblick auf die Deliktskategorie einheitlich als Erfolgsdelikt zu verstehen, während die frühere Interpretation des Absatzes beziehungsweise der Absatzhilfe jedenfalls hinsichtlich der Tathandlungen auf Veräußererseite auf ein Verständnis im Sinne eines Tätigkeitsdelikts hinauslief.

IV. Fazit

Alles in allem ist die Entscheidung des BGH sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zu begrüßen, weshalb zu einem „Ewigkeitsproblem“ nunmehr ein gewisser Konsens erzielt ist. Der Anfragebeschluss zeigt, dass auch die höchst-

richterliche Rechtsprechung zu Selbstkorrekturen in der Lage ist – und das ist eine durchaus beruhigende Erkenntnis.

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

³⁷ In diesem Sinne *Jäger*, JA 2013, 951 (952).

³⁸ In diesem Sinne das frühere Verständnis der Hehlerei als Delikt der Restitutionsvereitelung, siehe hierzu *Schröder*, in: *Wegner* (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zum 80. Geburtstag*, 1949, S. 161 (177); *ders.*, MDR 1952, 68 (71).

³⁹ BGH NSTZ 2013, 584 (586).

⁴⁰ Explizit BGH NSTZ 2013, 584 (586).